OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350409/2/GS/JB

Datum:
Linz, 5. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J A N, geb. x, P, vom 20.9.2017, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22.8.2017, GZ: BHKISO-2015-180867/105-WE, betreffend Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers (Bf) J A N vom 20.7.2017, auf Erteilung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarf folgender Maßen entscheiden.

„I. Ihnen wird ab 01.08.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und § 11 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die nächstfolgenden Monate um 470,06 Euro reduziert.

Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 51,24 Euro reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 30.11.2017.

II. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage erfüllt werden:

Auftrag:
Während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen, ist

- die Arbeit suchend Meldung beim AMS durchgehend aufrecht zu erhalten und alle Meldetermine sind wahrzunehmen
- die Bereitschaft zur Teilnahme an vermittlungsunterstützenden Maßnahmen zu bekunden
- sind weiters monatlich mindestens fünf schriftliche Nachweise über die laufenden realistischen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung durch die der Lebensbedarf zur Gänze aus eigenen Mitteln gesichert werden kann unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
- Die persönliche Hilfe (z.B. Teilnahme an Projekten, …) ist in Anspruch zu nehmen.

Die laufenden nachweislichen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung und Beibehaltung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs dar und sind bis längstens 20. Eines jeden Monats analog dem beiliegenden Formblatt zu übermitteln.

Wir weisen darauf hin, dass Sie keinem Berufsschutz unterliegen und Ihre Bemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung auch auf Stellenangebote auszudehnen haben, die nicht Ihrer beruflichen Qualifikation oder Ihrem Berufsbild entsprechen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf seit 20.7.2015 in Bezug von Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung stehe. Trotz mehrmaliger Zusendung von vermittlungsunterstützender Maßnahmen (offene Stellen aus dem AMS eJob-Room) und seine Eigenbewerbungen sei es bis zum heutigen Tag zu keiner Einstellungszusage bzw. Probearbeit oder einem Probearbeitstag gekommen. Wie dem Bf bereits mehrfach bekannt gegeben worden wäre, hätten Hilfebedürftige gemäß § 11 Oö. BMSG ihre Arbeitskraft zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die eigene Art und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Um die gesundheitliche Eignung des Bf beurteilen zu können, wäre seitens der Behörde mit 5.4.2017 die Zuweisung zum BBRZ – berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum in Linz veranlasst worden. Trotz dreimaliger Terminvergabe wäre der Bf der Aufforderung, seine gesundheitliche Eignung zur Aufnahme einer Beschäftigung feststellen zu lassen, nicht nachgekommen und habe seine Verhinderung mit starkem Regen (er wäre gänzlich durchnässt gewesen bei der Ankunft), dem Fehlen der finanziellen Mittel zur Anschaffung einer Fahrkarte und einer „Ein-Tages-Krankmeldung“ begründet. Wie im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens festgestellt werden hätte können, habe sich der Bf laut AMS Behördenportal – Eintrag vom 12.6.2017 für eine offene Stelle als Küchenhilfskraft im Gasthaus R in K nicht beworben und weiters die AMS-Kursmaßnahme „Jobwerk Aktive Arbeitssuche“ ab 3.7.2017 nicht angetreten. Da er seiner Bemühungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei und durch seine Kursverweigerung Ansprüche gegentrete nicht bzw. nicht ausreichend verfolgt werden würden, wäre dem Antrag auf Weitergewährung der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Anwendung des § 7 Abs. 3 Oö. BMSG in Form der unmittelbar erforderlichen Bedarfsdeckung geleistet worden und eine monatliche Geldleistung in Höhe von 400 Euro zuerkannt worden. Die zuerkannte Leistung werde vorerst längstens bis 30.11.2017 gewährt, weil damit gerechnet werden könne, dass der Bf bei entsprechenden Bemühungen bist zu dieser Zeit eine Beschäftigung erlangen könne.

I.2. In der ggst. Beschwerde gegen den angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22.8.2017 (vom Bf offensichtlich irrtümlich mit 23.08.2017 benannt) wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf am 20.7.2017 einen Antrag auf Weitergewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe des Mindeststandards für Alleinstehende gestellt habe. Mit Bescheid vom 22.8.2017 wäre ihm eine Summe von monatlich 400 Euro bis einschließlich November 2017 zuerkannt worden. Mit der Begründung, er hätte sich laut AMS-Behördenportal auf eine Stelle als Küchenhilfskraft im Gasthaus R in K nicht beworben. Er habe sich telefonisch auf diese Stelle beworben und fristgerecht Rückmeldung beim AMS gemacht. Außerdem wäre die AMS-Kürzung mit dem Nichtantreten zur AMS-Kursmaßnahme Jobwerk Aktive Arbeitssuche begründet worden. Da er an jenem Tag

gesundheitlich eingeschränkt gewesen wäre und dies auch der Behörde fristgerecht in Form einer Krankmeldung mitgeteilt habe, sehe er den Vorwurf als unbegründet an. Des Weiteren werde die drastische Kürzung von monatlich 470,06 Euro bis Ende November damit begründet, dass er zu keinen der drei Termine beim BBRZ in Linz erschienen sei. Die Gründe hiefür wären gewesen: sehr starker Regen, fehlen der finanziellen Mittel zur Beschaffung mehrerer Fahrkarten und einer Krankmeldung. Was nach Wissens des Bf nach ausreichende Gründe wären, nicht zu einem Termin zu erscheinen. Darüber hinaus habe er nie einen Bescheid zum Antritt zum BBRZ-Linz oder eine Rechtsmittelbelehrung von der belangten Behörde erhalten. Lediglich die drei Termine direkt vom BBRZ. Ärztliche Untersuchungen wären keine Maßnahme zur Integration in Arbeit. Es werde daher beantragt, dem Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf die bedarfsorientierte Mindestsicherung in vollem Umfang gewährt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 27.9.2017 wurde die ggst. Beschwerde samt dem zu Grunde liegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung übermittelt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung eine öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG unterbleiben, zumal die Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz entsprechendem Hinweis im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde nicht beantragt wurde, sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt ergibt und zudem einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 EU-Carta der Grundrechte entgegen stehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf bezieht seit 20.7.2015 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Mit Schreiben vom 28.12.2016 wurde der Bf u.a. nachweislich gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG ermahnt, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen hat, andernfalls ihm sonst seine Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt werden.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.4.2017, GZ: BHKISO, wurde dem Bf der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV), befristet bis 31.7.2017 zuerkannt. Im Rahmen der Bemühungspflicht wurde diese Zuerkennung gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG an die Erfüllung folgender aufgetragener Maßnahmen geknüpft:

Während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen ist
- die Arbeit suchend Meldung beim AMS durchgehend aufrecht zu erhalten und alle Meldetermine sind wahrzunehmen
- die Bereitschaft zur Teilnahme an vermittlungsunterstützenden Maßnahmen zu bekunden
- sind weiters monatlich mindestens fünf schriftliche Nachweise über die laufenden realistischen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung durch die der Lebensbedarf zur Gänze aus eigenen Mitteln gesichert werden kann, unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
- Die persönliche Hilfe (z.B. Teilnahme an Projekten,…) ist in Anspruch zu nehmen.
Die laufenden nachweislichen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung und Beibehaltung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs dar und sind bis längstens 20. eines jeden Monats analog dem beiliegenden Formblatt zu übermitteln.

Laut AMS –Behördenportal-Eintrag vom 12.6.2017 hat sich der Bf nicht für eine offene Stelle als Küchenhilfskraft im Gasthaus R in K beworben.

Ebenso hat der Bf die AMS-Kursmaßnahme „Jobwerk Aktive Arbeitssuche“ ab 3.7.2017 nicht angetreten. Die Einladung zu diesem Kurs wurde dem Bf mit einer Information über die anstehende Sanktion per RSa-Brief übermittelt. Hinsichtlich der nicht angetretenen AMS-Kursmaßnahme legte der Bf eine Arbeitsunfähigkeits-bestätigung des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. H R aus K, datiert mit 4.7.2017, vor, in der eine Arbeitsunfähigkeit lediglich für den 3.7.2017 ausgewiesen ist. Diese Krankmeldung brachte der Bf persönlich am 4.7.2017 bei der belangten Behörde ein.

Um die gesundheitliche Eignung des Bf beurteilen zu können, wurde seitens der Behörde mit 5.4.2017 die Zuweisung zum BBRZ – berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum in Linz – veranlasst. Trotz dreimaliger Terminvergabe ist der Bf der Aufforderung, seine gesundheitliche Eignung zur Aufnahme einer Beschäftigung feststellen zu lassen, nicht nachgekommen. Seine Verhinderung hat er mit starkem Regen (er wäre gänzlich durchnässt gewesen bei der Ankunft), dem Fehlen der finanziellen Mittel zur Anschaffung einer Fahrkarte und einer sogenannten „Ein-Tages-Krankmeldung“ begründet. Der dritte Termin beim BBRZ wäre am 20.6.2017 anberaumt gewesen. Diesbezüglich wurde wiederum vom Hausarzt des Bf Dr. R am 20.6.2017 eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung lediglich für diesen Tag ausgestellt. Diese Bestätigung für den einen Tag wurde noch am selben Tag, nämlich dem 20.6.2017 um 10:58 Uhr, bei der belangten Behörde vom Bf persönlich vorbeigebracht und eine Niederschrift aufgenommen. In dieser Niederschrift ist u.a. vermerkt, dass der Bf darauf hingewiesen wurde, dass, sofern der Nachweis der Arbeitsfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit nicht erbracht werden kann,

eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt bzw. weiteren Bezug der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht vorliegt.

Trotz mehrmaliger Zusendung von vermittlungsunterstützen Maßnahmen (offene Stellen aus dem AMS eJob-Room) und den Eigenbewerbungen des Bf ist es bis zum heutigen Tag zu keiner Einstellungszusage bzw. Probearbeit oder einem Probearbeitstag gekommen.

Mit Schreiben vom 28.7.2017 teilte die belangte Behörde dem Bf unter Aufzählung sämtlicher eben genannter Umstände mit, dass er seiner Bemühungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und durch seine Kursverweigerung Ansprüche gegen Dritte nicht bzw. nicht ausreichend verfolgt werden, seinem Antrag auf Weitergewährung der Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung vom 20.7.2017 ab 1.8.2017 nur unter Anwendung des § 7 Abs. 3 Oö. BMSG Folge geleistet wird und dem Bf zur unmittelbar erforderlichen Bedarfsdeckung lediglich eine monatliche Geldleistung in der Höhe von 400 Euro zuerkannt wird.

Die Möglichkeit der ihm gewährten Stellungnahme zu dieser schriftlich mitgeteilten Beweisaufnahme wurde vom Bf nicht genützt, weshalb der gegenständlich angefochtene Bescheid erlassen wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachweislich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Hinsichtlich der Bewerbung für die offene Stelle als Küchenhilfskraft im Gasthaus R in K liegt unstrittig kein schriftlicher Nachweis über eine Bewerbung vor. Der Bf führte in seiner Beschwerde aus, dass er sich angeblich lediglich telefonisch dafür beworben habe. Der Bf bezieht seit 20.7.2015 bedarfsorientierte Mindestsicherung und wird immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass er schriftliche Nachweise über die laufenden realistischen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung der Behörde vorzulegen hat. Durch eine angebliche telefonische Bewerbung ist dieses Kriterium eindeutig nicht erfüllt.

Bei den mehrmals vorgelegten Ein-Tages-Krankmeldungen ist auffällig, dass diese immer genau den Tag betreffen, an dem der Bf einen Termin im Rahmen der Mindestsicherung oder des AMS zu absolvieren hat. Diese Ein-Tages-Krankmeldung/Arbeitsunfähigkeitsbestätigung wird entweder am gleichen Tag der Krankmeldung bei der Behörde persönlich vom Bf(!) vorbeigebracht, spätestens jedoch am Folgenden. Teilweise ist die Ein-Tages-Krankmeldung (von denen während des gesamten Bezuges der Mindestsicherung mehrere im Akt auffindbar sind) erst an dem der Krankmeldung folgenden Tag vom Hausarzt ausgestellt worden. Aufgrund dieser während des Bezuges der Mindestsicherung immer

wieder vorliegenden Ein-Tages-Krankmeldungen und dem unmittelbaren persönlichen Vorbeibringen bei der belangten Behörde ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass diese nur aus dem Grund vom Bf vorgelegt wurden, um eine Entschuldigung für den nicht wahrgenommenen Termin zu erhalten. Er weigert sich demnach beharrlich und dauerhaft, verpflichtende Termine wahrzunehmen. Beim Entschuldigungsgrund für das nicht Wahrnehmen des Zuweisungstermins zum BBRZ wegen sehr starken Regens liegt bei lebensnaher Betrachtung ein offensichtliches Veräppeln der Behörde vor. Aus all diesen Verhaltensweisen ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass vom Bf von vornherein jegliches Bemühen hinsichtlich dem Einsatz seiner Arbeitskraft abgelehnt wird.

IV. Rechtliche Erwägungen

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen. Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert. Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen. Ebenso werden Ausnahmen von der Bemühungspflicht normiert.

Die Ausnahmebestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 Oö. BMSG treffen auf den Bf nicht zu. Ganz im Gegenteil der Bf hat sich bis dato geweigert, seine Arbeitsunfähig bzw. Arbeitsfähigkeit durch das BBRZ feststellen zu lassen. § 11 Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann zum Beispiel im Rahmen eines Schreibens, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis max. 50 % des Mindeststandards jeder Personen zu erfolgen, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommen. Absatz 5 regelt dem gegenüber die Ausnahme – sie befriste eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Dies soll nach den gesetzlichen Materialen dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis

ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Aus dem im Sachverhalt und in der Beweiswürdigung geschilderten Verhalten des Bf ist eindeutig davon auszugehen, dass der Bf von vornherein jegliches Bemühen hinsichtlich des Einsatzes seiner Arbeitskraft ablehnt. Aus diesem Grund können die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch über das Ausmaß des Absatzes 4 (stufenweise und maximal um die Hälfte) gekürzt werden. Während des langen Bezuges der Mindestsicherung wurde der Bf nachweislich von der Behörde mehrmals auf die Rechtsfolgen einer Verletzung der Bemühungspflicht hingewiesen und ermahnt. Er hat sein verweigerndes Verhalten (sh. Sachverhalt und Beweiswürdigung oben) jedoch beharrlich fortgesetzt. Da jedoch gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG die Bedarfsdeckung auch bei Einschränkungen nach den Absätzen 4 und 5 im unerlässlichen Ausmaß erfolgen muss, hat die belangte Behörde zu Recht eine Geldleistung in der Höhe der unmittelbar erforderlichen Bedarfsdeckung gewährt. Obwohl nach § 11 Abs. 7 leg. cit. die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen soll, wurde für den Bf sogar noch die günstigere Variante gewählt, da im ggst. Fall sogar eine Geldleistung zugesprochen wurde.

Der Bf wird weiters darauf hingewiesen, dass die Terminvorgabe durch das BBRZ direkt ausreichend ist. Der Bf wurde fortwährend in den Bescheiden betreffend Gewährung der Mindestsicherung auf seine diesbezügliche Mitwirkungspflicht hingewiesen. Eine Verletzung des Parteiengehörs liegt demnach nicht vor. Der Bf wird weiters darauf hingewiesen, dass die Zuweisung zum BBRZ betreffend die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit des Bf zu Recht hinsichtlich ihrer Erwägungen zur Beurteilung des entsprechenden Einsatzes der Arbeitskraft des Bf herangezogen. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit des Bf dürfte nämlich von ihm der Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 nicht verlangt werden. Aufgrund der jahrelangen erfolglosen Arbeitssuche eines relativ jungen Mannes ist nämlich auch eine allfällige Arbeitsunfähigkeit in Betracht zu ziehen. Das nicht Wahrnehmen der vom BBRZ vorgegebenen Termine zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch daher von der belangten Behörde zu Recht u.a. zur Beurteilung herangezogen werden, ob der Bf seiner Bemühungspflicht nachkommt. Das vom Bf in der Beschwerde genannte VwGH Erkenntnis betrifft keine Entscheidung zum Mindestsicherungsrecht und ist deshalb nicht relevant. Aus den Verhaltensweisen des Bf einstand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Eindruck, dass der Bf bestrebt ist, immer wieder Entschuldigungsgründe (Ein-Tages-Krankmeldungen und fadenscheinige Ausreden) zu finden, um keine von der belangten Behörde oder dem AMS bzw. BBRZ vorgegebenen Termine wahrnehmen zu müssen. Auch hinsichtlich der Nichtbewerbung als Küchenhilfskraft beruft sich der Bf wiederum nur auf seine angebliche telefonische Bewerbung, obwohl ihm ein schriftlicher Nachweis vorgeschrieben wurde. Obendrein erklärt es sich von selbst, dass für einen

Nachweis einer Bewerbung Schriftlichkeit erforderlich ist. Da somit vom Bf von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird, hat die Behörde zu Recht lediglich die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß zugesprochen. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger